

## **Vertragskonditionen / AGB der Tetra Tech Veranstaltungstechnik AG**

01. Der Mieter muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein. Die Sorgfaltspflicht obliegt während der Dauer der Miete vollumfänglich dem Mieter.
02. Die Vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Änderungen der Abhol-/Rückgabetermine bzw. Leistungen bedürfen der Schriftlichkeit und/oder werden gemäss der aktuellen Tetra Tech Mietpreisliste berechnet. Die Mietobjekte sind nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit unverzüglich zu retournieren. Bei Nichteinhaltung des Rückgabetermins, wird ein Betrag von SFr. 500.-- pro Tag erhoben und dem Mieter in Rechnung gestellt.
03. Im Mietpreis sind alle notwendigen Lampen eingerechnet. Bei Bedarf können die mitgelieferten Ersatzlampen eingesetzt werden, jedoch müssen die defekten Lampen zurückgegeben werden. Nicht retournierte Lampen werden dem Mieter zum Neupreis verrechnet.
04. Die aufgeführten Mietobjekte sind lediglich gemietet und bleiben im Eigentum bzw. Besitz der Firma Tetra Tech. Nach Vertragsunterzeichnung bleiben die Mietobjekte für die vereinbarte Zeitspanne reserviert. Tetra Tech Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder unsichtbar gemacht noch entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden dem Mieter sämtliche Kosten für die Wiederherstellung in Rechnung gestellt. (pro Aufkleber Fr. 20.00, pro Case Beschriftung Fr. 100.00).
05. Der Mieter haftet während der Mietzeit vollumfänglich für jegliche Schäden an den Mietobjekten und von den Mietobjekten entstehend zum Neuwert. Beispiele für mögliche Schäden: durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung, etc. Die Haftung umfasst nicht nur die tatsächliche Einsatzdauer der Objekte, sondern den ganzen Zeitraum zwischen Abholung/Entgegennahme und Rückgabe/Rücknahme. Vorbehältlich anderer Vereinbarung hat der Mieter selbst für den Abschluss einer genügenden Versicherungsdeckung zu sorgen.
06. Retournierte Mietobjekte werden durch uns getestet. Tetra Tech behält sich das Recht vor, während 3 Tagen nach Retournierung, auf den Mieter Regress zu nehmen. Reparatur- und Ersatzkosten werden in Rechnung gestellt. Jede Änderung an den Mietobjekten durch den Mieter ist untersagt oder bedarf der Schriftlichkeit.
07. Für die Infrastruktur (Stromanschluss, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz, etc.) sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten. Die Installation durch einen Elektriker ist, wenn nicht anders vereinbart, Sache des Mieters.
08. Sind vereinbarte Helfer des Mieters zur vereinbarten Zeit nicht am Ort, bzw. muss Tetra Tech Ersatzhelfer stellen, werden pro fehlenden Helfer Fr. 680.00/Tag verrechnet.
09. Der Mieter bezahlt bei Rücktritt vom Mietvertrag bis 10 Tage vor dem Mietbeginn 50% der Mietvertragssumme. Bei kürzeren Fristen werden pro Tag weniger zusätzliche 5% berechnet. Sind durch Vorbereitungen und anderweitige Absagen höhere Kosten entstanden, wird dem Mieter der tatsächliche Aufwand berechnet.
10. Bei Abholmieten ist der Mietbetrag netto in bar beim Abholen zu bezahlen. Der Mieter führt den Auf- und Ablad selbst aus. Die Mietobjekte sind in geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren. Nicht retourniertes Material ist bei der Rückgabe in bar zu entschädigen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug wird die Forderung unverzüglich einer Inkassofirma übergeben.
11. Der Mieter hat das Recht, sich Mietobjekte vorführen und erklären zu lassen. Sollten vereinbarte Mietobjekte nicht abholbereit sein, wird Tetra Tech für einen gleichwertigen Ersatz besorgt sein.
12. Bei Abholmieten bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift, das Material in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben und über die Bedienung und Installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein, oder über das vollumfängliche Wissen darüber zu verfügen.
13. Bei Mieten mit Transporten, Montagen und Bedienung durch Tetra Tech gelten folgende Zahlungskonditionen: 50% bis 10 Tage vor dem ersten Miettag, 50% am letzten Miettag vor der Demontage, jedoch spätestens bis 24.00 Uhr. Ansonsten gelten die aufgeführten Zahlungskonditionen.
14. Der Mieter/die Mieterin bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, über die Identität der Tetra Tech Veranstaltungstechnik AG sowie über den wesentlichen Inhalt des Vertrages informiert worden zu sein. Zudem bestätigt der Mieter / die Mieterin die ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen erhalten oder eingesehen zu haben und ist damit einverstanden. Somit erklärt sich der Mieter /die Mieterin mit der Unterschrift das Einverständnis den Vertrag mit der Tetra Tech Veranstaltungstechnik AG, unter Einhaltung aller genannten Bedingungen, eingehen zu wollen.
15. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR. Gerichtsstand ist Bern.